



## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

Gemäß § 5 der IDL Satzung wird der Jahresbeitrag in gestaffelter Form erhoben und vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergelegt. Die Staffelung ist in nachstehender Tabelle auszugsweise abgebildet. Zu dem Grundbeitrag von 45,00 Euro wird pro 1.000 Euro der Bemessungsgrundlage zusätzlich 2,50 Euro erhoben. Der Höchstbeitrag beträgt 350,00 Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 122.000 Euro. Die Betragshöhe des Mitglieds richtet sich nach dessen jährlichen Bruttoeinnahmen der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 2). Im Falle der Zusammenveranlagung werden die Bruttoeinnahmen zusammengerechnet und als Grundlage zur Beitragsbemessung herangezogen. Ist die Bemessungsgrundlage nicht bekannt oder die Mitgliedschaft hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte durch die schriftliche Beitrittserklärung noch nicht vollzogen, ergibt sich als Beitrag stets der gültige Höchstsatz der Tabelle.

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird, abgesehen von der einmaligen Aufnahmegebühr, kein weiteres Entgelt erhoben. Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied berechtigt, Beratungsleistungen und die Erstellung der Einkommensteuererklärung, die der Verein gemäß seiner Beratungsbefugnis (§ 4 Nr. 11 StBerG) erstellen darf, in Anspruch zu nehmen. Ferner profitiert das Mitglied davon, dass der Verein den Einkommensteuerbescheid prüft und bei Abweichungen Rechtsbehelfe (Einspruch oder Klage) führt bzw. einen Änderungsantrag stellt.

Da die rückwirkende Aufnahme von Mitgliedern, die Hilfe für einen oder mehrere zurückliegende Veranlagungszeiträume suchen, möglich ist, wird für jedes zurückliegende Jahr ebenfalls ein entsprechender Beitrag fällig.

### **§ 2 Beitragsbemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag werden die Bruttoeinnahmen aus allen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes sowie aus Lohnersatzleistungen herangezogen, für die der Verein gemäß § 4 Nr. 11 StBerG eine Beratungsbefugnis hat. Dies sind bspw. die Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG), Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG), Vermietungseinkünfte (§ 21 EStG), Renten und sonstigen Einkünften (§ 22 EStG), Abfindungen (§ 34 Abs. 1 EStG), Nebeneinkünfte als Übungsleiter, Dozent, Aufsichtsrat oder Sitzungsgeldempfänger (im Rahmen der Freibeträge des § 3 EStG). Im Falle von Feststellungserklärungen wird der Beitrag gemäß den darin festgestellten Einkünften erhoben. Maßgeblich sind die Einkünfte des der aktuellen Steuererklärung vorausgehenden Veranlagungszeitraumes, sofern dieser vorliegt; sonst wird auf den ersten bekannten Veranlagungszeitraum abgestellt.

### **§ 3 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 20.01. fällig. Im Jahr des Eintritts in den Verein werden der Mitgliedsbeitrag sowie der Aufnahmebeitrag zum Zeitpunkt der Neuaufnahme fällig. Eine Leistungsverpflichtung des Vereins besteht nur, wenn der Beitrag bezahlt ist. Der Beitrag ist jedoch auch dann fällig, wenn keine Leistung in Anspruch genommen wird.

Der Vorstand teilt den nächstfälligen Beitrag auf Basis der letzten Bemessungsgrundlage zum jeweiligen Kalenderjahresende schriftlich mit. Die letzte Bemessungsgrundlage wird insofern fortgeschrieben, bis die neue Bemessungsgrundlage bekannt ist. Überzahlungen werden erstattet, Nachzahlungsbeträge werden bei Erstellung der Einkommensteuererklärung fällig, um Härtefälle (Abfindung, Einzelveranlagungen im Trennungsfall etc.) gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Düsseldorf, Dezember 2020 – gültig ab 01.01.2021  
- Der Vorstand -



## Beitragsordnung

Bruttoverdienst bis	Jahresbeitrag
5.000 EURO	57,50 EURO
10.000 EURO	70,00 EURO
15.000 EURO	82,50 EURO
20.000 EURO	95,00 EURO
25.000 EURO	107,50 EURO
30.000 EURO	120,00 EURO
35.000 EURO	132,50 EURO
40.000 EURO	145,00 EURO
45.000 EURO	157,50 EURO
50.000 EURO	170,00 EURO
55.000 EURO	182,50 EURO
60.000 EURO	195,00 EURO
65.000 EURO	207,50 EURO
70.000 EURO	220,00 EURO
75.000 EURO	232,50 EURO
80.000 EURO	245,00 EURO
85.000 EURO	257,50 EURO
90.000 EURO	270,00 EURO
95.000 EURO	282,50 EURO
100.000 EURO	295,00 EURO
105.000 EURO	307,50 EURO
110.000 EURO	320,00 EURO
115.000 EURO	332,50 EURO
120.000 EURO	345,00 EURO
125.000 EURO	350,00 EURO
130.000 EURO	350,00 EURO
135.000 EURO	350,00 EURO

Düsseldorf, Dezember 2020 – gültig ab 01.01.2021  
- Der Vorstand -